



Industrie- und Handelskammer
zu Köln

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Gewerberecht - Vermittlerregister
Unter Sachsenhausen 5 - 7
50667 Köln

Antrag auf

Erteilung einer Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 GewO

Eintragung in das Vermittlerregister nach § 11a Abs. 1 GewO

Antragstellerin: Juristische Person (z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG)

1. Antragstellerin und Angaben zum Unternehmen (Gesellschaft):

Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform:	
Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregistergericht:	HRB-, GnR- oder VR-Nummer:
Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung:	
PLZ:	Ort:
Telefon, E-Mail:	
Gewerbliche Hauptniederlassungen in den letzten fünf Jahren (Zeitraum + Anschrift):	

2. 1. Angaben zur Person der/des gesetzlichen Vertreter/-s/-in/-innen:

(bei mehreren gesetzlichen Vertretern bitte Anlage 3 verwenden)

Herr	Frau		
Familiennamen:		Vorname/-n:	
Geburtsname (nur bei Abweichung):		Geburtsdatum:	
Geburtsort:		Staatsangehörigkeit/-en:	
Straße, Hausnummer des Hauptwohnsitzes:			
PLZ:		Ort:	
Telefon, E-Mail:			
Hauptwohnsitze in den letzten fünf Jahren (Zeitraum + Anschrift):			

2. 2. Bei Tätigkeit der Gesellschaft (= Antragstellerin) als geschäftsführende Gesellschafterin einer Personenhandelsgesellschaft (z. B. GmbH & Co. OHG, GmbH & Co. KG) auszufüllen:

(Bitte Auszug aus dem Handelsregister beilegen. Bei Tätigkeit in mehreren Personenhandelsgesellschaften bitte Anlage 1 verwenden)

Im Handelsregister eingetragener Name der Personenhandelsgesellschaft mit Rechtsform:	
Handelsregistergericht:	HRA-Nummer:
Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung:	
PLZ:	Ort:
Telefon, E-Mail:	

3. Betriebsstellenleiter / Zweigstellenleiter

Stellen Sie eine/n Betriebsleiter/in oder wird eine Zweigstelle Ihres Betriebes von einem/einer Beauftragten geleitet?

nein

ja Falls ja bitte Name, Vorname und Wohnanschrift angebe:

4. Beschäftigt die Gesellschaft Personen, die im Bereich der Finanzanlagenvermittlung tätig sind?

nein

ja

Falls ja, verwenden Sie bitte Anlage 2 „Beiblatt für angestellte Personen“.

Hinweis:

Gewerbetreibende mit einer Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 GewO sind verpflichtet, angestellte Personen, die im Bereich der Vermittlung von/Beratung zu Finanzanlagen tätig sind, unmittelbar nach Aufnahme ihrer Tätigkeit der zuständigen Erlaubnisbehörde zu melden und in das Vermittlerregister eintragen zu lassen. Die Eintragung von Angestellten ist gebührenpflichtig (€ 10,--).

5. Angaben zum Umfang der Erlaubnis

Beantragt wird die Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO für folgende Kategorien:

Nr. 1: Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen

Nr. 2: Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetz vertrieben werden dürfen

Nr. 3: Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 VermAnlG

Hinweis:

Die Erlaubnis kann auf eine oder mehrere Kategorien beschränkt werden.

und

die **Eintragung in das Vermittler-Register** nach § 11a GewO **und** die Erteilung einer Registrierungsnummer

6. Angaben zu weiteren gewerberechtiglichen Erlaubnisverfahren

Ist die Gesellschaft bereits im Besitz einer weiteren Erlaubnis zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit (nach § 34c GewO [Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger/-betreuer], § 34d GewO [Versicherungsvermittler], § 34i GewO [Immobilienkreditvermittler, Wohnimmobilienverwalter]) oder einer Zulassung nach dem Kreditwesengesetz oder wurde eine solche Erlaubnis beantragt?

nein

ja falls ja, welche Erlaubnis, Ausstellungsdatum und zuständige Behörde:

7. Angaben zu Zuverlässigkeit und Vermögensverhältnissen

7. 1. Angaben zu Straf-, Bußgeld- oder Gewerbeuntersagungsverfahren der Gesellschaft:

Ist oder war gegen die Gesellschaft oder gegen eine/-n gesetzliche/-n Vertreter/-in der Gesellschaft ein Strafverfahren anhängig?	ja	nein
Wird oder wurde gegen die Gesellschaft oder gegen eine/-n gesetzliche/-n Vertreter/-in der Gesellschaft strafrechtlich ermittelt?	ja	nein
Wurde die Gesellschaft oder ein/-e gesetzliche/-r Vertreter/-in der Gesellschaft in den letzten fünf Jahren rechtskräftig verurteilt? Falls ja, Grund der Verurteilung:	ja	nein
Wird oder wurde gegen die Gesellschaft oder eine/-n gesetzliche/-n Vertreter/-in ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit betrieben?	ja	nein
Ist oder war gegen die Gesellschaft oder eine/-n gesetzliche/-n Vertreter/-in ein Gewerbeuntersagungsverfahren anhängig?	ja	nein

Wenn vorstehend ja, bei welcher Staatsanwaltschaft, welchem Gericht oder welcher Behörde?

7. 2. Angaben zu den Vermögensverhältnissen der Gesellschaft :

Ist über das Vermögen der Gesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet	ja	nein
oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden?	ja	nein
Hat die Gesellschaft eine Vermögensauskunft (§ 802c ZPO) abgegeben	ja	nein
oder liegt eine entsprechende Haftanordnung (§ 802g ZPO) vor?	ja	nein
Liegt eine Eintragungsanordnung in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO vor (Eintragungsanordnung durch den Gerichtsvollzieher nach § 882c ZPO und/oder durch die Vollstreckungsbehörde nach § 284 Absatz 9 AO und/oder durch das Insolvenzgericht nach §§ 26 Absatz 2 oder 303a InsO)?	ja	nein

8. Erforderliche Unterlagen (nicht älter als drei Monate zum Zeitpunkt der Antragstellung)

8. 1. Auskunft aus dem Bundeszentralregister (= Führungszeugnis) **zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Absatz 5 BZRG, Belegart: OG)**, für alle gesetzlichen Vertreter/-innen
8. 2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, für die Antragstellerin (Gesellschaft) und für alle gesetzlichen Vertreter/-innen

Hinweis:

Die Auskünfte sind bei der Wohnsitzgemeinde zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen, d.h. sie werden der IHK Köln direkt übersandt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, diese Dokumente online mit Hilfe des neuen Personalausweises oder eines elektronischen Aufenthaltstitels, eines an Ihrem Computer installierten und für die Online-Identitätsprüfung zugelassenen Kartenlesegerätes, der installierten „AusweisApp2“ zum Hochladen von Nachweisen zu beantragen. Die Online-Ausweisfunktion des Ausweisdokuments muss freigeschaltet sein. Weitergehende Informationen sowie das Online-Portal zur Antragstellung finden Sie über den folgenden Link: www.bundesjustizamt.de

Bitte geben Sie bei der Beantragung die genaue Anschrift „IHK Köln, Unter Sachsenhausen 5 - 7, 50667 Köln“ sowie den Verwendungszweck „Antrag auf Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO“ an. Die Auskünfte dürfen bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

8. 3. Bescheinigung in Steuersachen bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung **des Finanzamtes** für die Antragstellerin (Gesellschaft) und für alle gesetzlichen Vertreter/-innen

- 8. 4.** Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsportals (§ 882b ZPO), www.vollstreckungsportal.de, **mit dem Verwendungszweck: „um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden“**, für die Antragstellerin (Gesellschaft),
- 8. 5.** Bestätigung über Insolvenzfreiheit des Insolvenzgerichts für die Antragstellerin (Gesellschaft)

Hinweise:

Die Nachweise sind bei dem/den Insolvenzgericht/-en (Amtsgericht) einzuholen, in dessen/deren Bezirk die Gesellschaft in den letzten fünf Jahren ihre Hauptniederlassung hatte. Das zuständige Insolvenzgericht finden Sie unter: www.justizadressen.nrw.de.

oder anstelle der Nachweise 8. 1 bis 8. 5:

Wenn die Gesellschaft im Besitz einer Erlaubnis nach § 34c GewO (Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger/-betreuer, Wohnimmobilienverwalter), § 34d GewO (Versicherungsvermittler) oder § 34i GewO (Immobilienkreditvermittler) ist, die im Regelverfahren erteilt wurde, oder wenn sie nach dem Kreditwesengesetz zugelassen ist und die Erlaubnis bzw. Zulassung bei Antragstellung **nicht älter als drei Monate** ist, entfallen die Nachweise 8. 1 bis 8. 5.

Erlaubnisbescheid nach § 34c/d/i GewO, **nicht älter als drei Monate**, liegt vor:

nein

ja

Falls ja, legen Sie diesen Nachweis bitte in Kopie vor. Sofern die Erlaubnis von der IHK Köln erteilt wurde, ist die Vorlage nicht erforderlich.

Hinweis:

Im Falle einer Neugründung der Gesellschaft sind die Nachweise 8. 2 bis 8. 5 für die Antragstellerin (Gesellschaft) nicht zu erbringen, sofern der vorliegende Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eintragung im Handelsregister gestellt wurde. In diesem Fall sind die Nachweise 8.4 und 8.5 von den gesetzlichen Vertreter/innen zu erbringen.

8. 6. Bescheinigung über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 34f Absatz 2 Nummer 3 GewO, §§ 9 ff. FinVermV

Hinweise zum Versicherungsnachweis:

Bitte verwenden Sie für den Versicherungsnachweis ausschließlich eine **Versicherungsbestätigung** gemäß des FAV-Formular 5.1 oder eine inhaltsgleiche Erklärung Ihres Versicherungsunternehmens (keinen Versicherungs-schein oder Rechnung). Die Versicherungsbestätigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Erlaubnisbehörde nicht älter als drei Monate sein.

8. 7. Sachkundenachweis für Finanzanlagenvermittler:

Bitte weisen Sie die Sachkunde für jede/-n gesetzliche/-n Vertreter/-in durch geeignete Zeugnisse über folgende Qualifikation/-en nach:

Sachkundeprüfung Geprüfte/-r Finanzanlagenfachmann/-frau IHK

(Falls Sie die Sachkundeprüfung innerhalb der letzten zehn Jahre vor der IHK Köln abgelegt haben, ist die Vorlage des Prüfungszeugnisses nicht erforderlich.)

als Geprüfter Bankfachwirt oder –wirtin (IHK),

als Geprüfter Fachwirt oder –wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK),

als Geprüfter Investment-Fachwirt oder -wirtin (IHK),

als Geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK)

als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder –frau,

als Kaufmann oder –frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“,

als Kaufmann oder –frau für Versicherungen und Finanzanlagen oder,

als Investmentfondskaufmann oder –frau

eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss), wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder –vermittlung vorliegt

als Geprüfter Fachberater oder –beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung, wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder –vermittlung vorliegt

als Geprüfter Finanzfachwirt oder –wirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule, wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder –vermittlung vorliegt

als Geprüfter Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder –vermittlung vorliegt

Der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Akademie, die einen Abschluss verleiht, der einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist, wird als Sachkundenachweis anerkannt, wenn in der Regel zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Anlageberatung oder Anlagevermittlung nachgewiesen wird.

oder durch einen

ausländischen Berufsbefähigungsnachweis (eigenständiges Verfahren nach § 13c GewO notwendig)

oder

durch Ausschluss des gesetzlichen Vertreters von der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mangels Sachkunde durch Vorlage eines entsprechenden Gesellschafter-/Vorstandsbeschlusses. Es darf dann auch tatsächlich keine nach § 34f Abs. 1 GewO erlaubnispflichtige Tätigkeit für die Gesellschaft ausgeübt werden.

Hinweis:

Gemäß § 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO i.V.m. §§ 1 ff. FinVermV ist die Sachkunde aller nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen nachzuweisen. Eine Delegation des Sachkundenachweises auf sachkundige Angestellte oder innerhalb der Geschäftsführung ist nicht möglich. Nicht sachkundige Geschäftsführer bzw. Vorstände müssen durch Gesellschafter-/Vorstandsbeschluss von Tätigkeiten nach § 34f Abs. 1 GewO ausgeschlossen werden und dürfen dann auch tatsächlich keine nach § 34f Abs. 1 GewO erlaubnispflichtige Tätigkeit für die Gesellschaft ausüben.

Liegen bei den gesetzlichen Vertretern einer juristischen Person unterschiedliche Umfänge der Sachkunde vor, so kann die Erlaubnis für die juristische Person nur im Umfang des geringsten Sachkundenachweises erteilt werden.

8. 8. Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregistergericht

Ich/wir versichere/versichern die Richtigkeit und Aktualität aller vorstehenden Angaben und eingereichten Unterlagen.

Mit meiner/unseren Unterschrift/-en bestätige/-n ich/wir, dass ich/wir die nachfolgende Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen habe/-n und ihr zustimme/-n.

Ort, Datum:

Unterschrift eines/r gesetzlichen Vertreters/-in:

Informationspflichten nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei hoheitlichen Aufgaben, Art. 13, 14 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Diese Hinweise gelten für die Erhebung von personenbezogenen Daten im Rahmen der folgenden hoheitlichen Aufgabe nach § 11a GewO:

- Führung des Vermittlerregisters und
- Erteilung der Gewerbeerlaubnis für Versicherungsvermittler und -berater, Finanzanlagenvermittler, Honorarfinanzanlagenberater sowie Immobiliendarlehensvermittler

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Unter Sachsenhausen 5 - 7

50667 Köln

Telefon: +49 221 1640-0

Fax: +49 221 1640-1290

E-Mail: service@koeln.ihk.de

3. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Herr Jan Wildemann

IBP IHK-Beratungs- und Projektgesellschaft mbH

Berliner Allee 12

40212 Düsseldorf

Tel.: 0211 3 6702 - 50

E-Mail: datenschutz@ibp-ihk.de

E-Mail: datenschutz@koeln.ihk.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet zu Zwecken des Erlaubnisverfahrens und der Überwachung des erlaubnispflichtigen Gewerbes sowie ggf. zur Eintragung und Pflege im Vermittlerregister.

Die Datenverarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c DSGVO i.V.m. §§ 11, 11a, 11b, 29, 34d, 34f, 34h, 34i, 144, 146, 147c, 149, 153a GewO i.V.m. VersVermV, FinVermV und/oder ImmVermV, auch für die Einholung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister. Im Falle Ihrer Einwilligung zur Einholung einer Auskunft beim zentralen Schuldnerverzeichnis ist Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe a DSGVO. Sofern Sie Empfänger des Gebührenbescheides sind, werden Ihre Daten zur Zahlungsabwicklung verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden übermittelt an:

- Deutsche Industrie- und Handelskammer (Vermittlerregister),
- Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch das Justizministerium (Gemeinsames Vollstreckungsportal der Länder, Insolvenzbekanntmachungen),
- Staatsanwaltschaften,
- Finanzämter,
- Erlaubnisbehörden,
- Aufsichtsbehörden,
- Bundesamt für Justiz (Bundeszentralregister/Gewerbezentralregister),
- Versicherungsunternehmen zum Abgleich der Daten,
- die Finanzbuchhaltung innerhalb der IHK zur Zahlungsabwicklung.

Unsere Dienstleister für die technische Unterstützung der Anwendung haben Zugriff auf die Daten.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland/eine internationale Organisation zu übermitteln, es sei denn, Sie beantragen die Tätigkeit in den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und/oder Norwegen. Die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an ein Drittland erfolgt in diesem Fall über die registerführende Stelle Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V., Berlin.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen zur Aufgabenübertragung auf die IHKs, aus dem Satzungsrecht der IHKs und/oder aus steuerrechtlichen Aspekten.

Ihre personenbezogenen Daten werden im Fall der negativen Bescheidung fünf Jahre lang gespeichert. Im Fall einer Erlaubniserteilung werden die Daten für die Dauer des Bestehens der Erlaubnis gespeichert; nach Rückgabe, Rücknahme, Widerruf oder sonstige Gründen für den Verlust des Bestehens für fünf weitere Jahre.

Des Weiteren können Unterlagen vor der Löschung dem zuständigen Archiv übergeben werden, wenn diese archivwürdig nach dem ArchivG NRW sind.

8. Betroffenenrechte

Wir informieren Sie hiermit darüber, dass Sie gemäß Artikel 15 ff. DSGVO uns gegenüber unter den dort definierten Voraussetzungen das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit haben.

Auch haben Sie gemäß Artikel 77 DSGVO das Recht der Beschwerde bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die IHK, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte per E-Mail an: compliance@koeln.ihk.de.

Bei datenschutzrechtlichen Beschwerden können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden.

BITTE BEACHTEN SIE FOLGENDE HINWEISE:

1. Die Bearbeitung des Erlaubnis- und Registrierungsverfahrens ist gebührenpflichtig (Erlaubnisverfahren € 320,-- im Umfang einer Kategorie, € 350,-- im Umfang zwei oder drei Kategorien; Registrierungsverfahren € 45,-- für den Gewerbetreibenden und € 10,-- je Beschäftigten). Die Gebühren sind mit Antragstellung fällig. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. **Auch bei Rücknahme und Versagung des Antrages werden die Gebühren fällig.**
2. Die Erteilung der Erlaubnis entbindet nicht von der Anzeigepflicht gemäß § 14 GewO.
3. Die Ausübung einer Tätigkeit nach § 34f Abs. 1 GewO ohne erforderliche Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Vermittlerregister nach § 11a Abs. 1 GewO eintragen zu lassen. Hierfür ist ein Antrag auf Registrierung zu stellen (Seite 3, Punkt 5). Durch die Eintragung in das Vermittlerregister erhält die Gesellschaft eine Registrierungsnummer als Finanzanlagenvermittler. Diese Registrierungsnummer ist nicht mit einer eventuellen Registrierung als Versicherungsvermittler oder als Immobiliendarlehensvermittler identisch.
5. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Angestellte, die für die Finanzanlagenvermittlung tätig sind, der zuständigen Erlaubnisbehörde zu melden und in das Vermittlerregister eintragen zu lassen.
6. Für ausländische Geschäftsführer/-innen/Vorstände: Berücksichtigen Sie, dass aufenthaltsrechtliche Fragen von der IHK Köln im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nicht geprüft werden. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die jeweils zuständige Ausländerbehörde.

Anlage 1

Beiblatt zur Angabe weiterer Personenhandelsgesellschaften

Tätigkeit der Antragstellerin (Gesellschaft) innerhalb weiterer Personenhandelsgesellschaften
(z.B. GmbH & Co. KG, GmbH & Co. OHG):

Im Handelsregister eingetragener Name der Personenhandelsgesellschaft mit Rechtsform:	
Handelsregistergericht:	HRA-Nummer:
Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung:	
PLZ:	Ort:
Telefon, E-Mail:	

Anlage 2

Beiblatt für Angestellte, die im Bereich der Finanzanlagenvermittlung tätig sind:

Hinweis:

Gewerbetreibende mit einer Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 GewO sind verpflichtet, angestellte Personen, die im Bereich der Vermittlung von/Beratung zu Finanzanlagen tätig sind, unmittelbar nach Aufnahme ihrer Tätigkeit der zuständigen Erlaubnisbehörde zu melden und in das Vermittlerregister eintragen zu lassen. Die Eintragung von Angestellten ist gebührenpflichtig (€ 10,-).

Antrag auf (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Eintragung im Vermittlerregister

Änderung der Daten im Vermittlerregister

Löschung im Vermittlerregister

Familienname:	Vorname/-n:
Geburtsdatum:	

Familienname:	Vorname/-n:
Geburtsdatum:	

Bitte beachten Sie:

Änderungen bzw. auch die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sind unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum:

Unterschrift eines/r gesetzlichen Vertreters/-in:

**Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin
(von jeder oben benannten Person gesondert auszufüllen)**

Hiermit erkläre ich

Familienname:	Vorname/-n:
Geburtsdatum:	

mein Einverständnis, dass

(bitte Arbeitgeber/-in bzw. Antragsteller/-in ergänzen)

meine obenstehenden Daten (Name, Vorname und Geburtsdatum) schriftlich und/oder in elektronischer Form an die Registerbehörde nach § 11 a GewO weiterleitet an:

(bitte IHK ergänzen)

Des Weiteren bin ich damit einverstanden, dass diese Daten im Vermittlerregister gespeichert werden, und dass mein Name und mein Vorname im Vermittlerregister über das Internet öffentlich einsehbar sind.

Diese Einwilligung kann jederzeit durch mich widerrufen werden.

Ort, Datum:

Arbeitnehmer/in:

Anlage 3

Beiblatt für weitere gesetzliche Vertreter/-innen der juristischen Person

Herr

Frau

Familiename:		Vorname/-n:	
Geburtsname (nur bei Abweichung):		Geburtsdatum:	
Geburtsort:		Staatsangehörigkeit/-en:	
Straße, Hausnummer des Hauptwohnsitzes:			
PLZ:		Ort:	
Telefon, E-Mail:			
Hauptwohnsitze in den letzten fünf Jahren (Zeitraum + Anschrift):			

Sachkundenachweis:

Bitte weisen Sie die Sachkunde für jede/-n gesetzliche/-n Vertreter/-in durch geeignete Zeugnisse über folgende Qualifikation/-en nach:

Sachkundeprüfung Geprüfte/-r Finanzanlagenfachmann/-frau IHK
(Falls Sie die Sachkundeprüfung innerhalb der letzten zehn Jahre vor der IHK Köln abgelegt haben, ist die Vorlage des Prüfungszeugnisses nicht erforderlich.)

oder

Zeugniskopie über eine gleichgestellte andere Berufsqualifikation; ggf. mit Nachweis der geforderten Berufserfahrung (§ 4 FinVermV)

oder

ausländischer Berufsbefähigungsnachweis (eigenständiges Verfahren nach § 13c GewO notwendig)

oder

durch Ausschluss des gesetzlichen Vertreters von der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mangels Sachkunde durch Vorlage eines entsprechenden Gesellschafter-/Vorstandsbeschlusses. Es darf dann auch tatsächlich keine nach § 34f Abs. 1 GewO erlaubnispflichtige Tätigkeit für die Gesellschaft ausgeübt werden.

Hinweis:

Gemäß § 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO i.V. mit §§ 1 ff. FinVermV ist die Sachkunde aller nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen nachzuweisen. Eine Delegation des Sachkundenachweises auf sachkundige Angestellte oder innerhalb der Geschäftsführung ist nicht möglich. Nicht sachkundige Geschäftsführer bzw. Vorstände müssen durch Gesellschafter-/Vorstandsbeschluss von Tätigkeiten nach § 34f Abs. 1 GewO ausgeschlossen werden und dürfen dann auch tatsächlich keine nach § 34f Abs. 1 GewO erlaubnispflichtige Tätigkeiten für die Gesellschaft ausüben.

Ort, Datum:

Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/-in:
